

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung am XX.XX.XX folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.015.013 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.587.608 EUR
mit einem Saldo von	427.405 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.934 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.000 EUR
mit einem Saldo von	-12.066 EUR

ausgeglichen mit einem Überschuss von	415.339 EUR,
---------------------------------------	--------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	689.866 EUR
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.640.395 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.069.000 EUR
mit einem Saldo von	-428.605 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	591.192 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	851.379 EUR
mit einem Saldo von	-260.187 EUR

ausgeglichen mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	1.074 EUR
--	-----------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 547.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 241.950 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 695 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 695 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 375 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am XX.XX.XXXX beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die grundsätzliche Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand bis 50.000 € und die Gemeindevertretung darüber hinaus. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind generell durch den Gemeindevorstand bis 25.000 € und darüber hinaus durch die Gemeindevertretung zu bewilligen, wenn die betroffenen Plan-/ Buchungsstellen nicht durch Vermerk für deckungsfähig erklärt wurden.

Bad Salzschlirf, den XX.XX.XXXX

DER GEMEINDEVORSTAND DER
GEMEINDE BAD SALZSCHLIRF

(Siegel)

- Matthias Kübel -
Bürgermeister